

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Hochland Deutschland GmbH auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlagen durch Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale bestehend aus zwei BHKW-Modulen mit Abhitzeesseln sowie vier Dampfkesseln auf dem Grundstück Fl.Nr. 3719/9 der Gemarkung Schongau;
Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7 UVPG)**

Die Hochland Deutschland GmbH, Bernbeurener Str. 14, 86956 Schongau hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlagen durch Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale bestehend aus zwei BHKW-Modulen mit Abhitzeesseln sowie vier Dampfkesseln auf dem Grundstück Fl.Nr. 3719/9 der Gemarkung Schongau beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes aufweisen.

An der Prüfung der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sowie der Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, waren die jeweiligen Fachbehörden beteiligt.

Folgende Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG zu prüfen:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Ca. 1,5 km südöstlich befinden sich das FFH-Gebiet „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ sowie das Vogelschutzgebiet „Mittleres Lechtal“.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Schutzgebiete sind aufgrund der minimalen Emissionen, der räumlichen Entfernung und der Lage nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Umfeld von 1,5 km.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark o.Nationalen Naturmonument.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchradius von 1,5 km.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Anlagengrundstück sowie im Umfeld befinden sich keine Naturdenkmäler.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt nicht in einem geschützten Landschaftsbestandteil. Ca. 700 m östlich befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Schongauer Steilhalde und Galgenbichel“.
Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den geschützten Landschaftsbestandteil sind nicht zu erwarten.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine gesetzlich geschützten Biotop existent. Im Suchradius von 1,5 km befinden sich mehrere Biotop:

Gebietsname bzw. –nummer	Entfernung zum Anlagenstandort
Flachlandbiotop – 8131-0096-001	ca. 1,5 km
Flachlandbiotop – 8131-0104-001	ca. 1,3 km
Flachlandbiotop – 8131-0104-002	ca. 700 m
Flachlandbiotop – 8131-0103-001	ca. 1,2 km
Flachlandbiotop – 8131-0103-003	ca. 1,5 km
Flachlandbiotop – 8131-0109-001	ca. 1,5 km
Flachlandbiotop – 8131-0102-001	ca. 1,5 km
Flachlandbiotop – 8131-0101-002	ca. 1,5 km

Das Vorhaben wird zu keiner Beeinträchtigung der Biotop führen. Da durch das Vorhaben außerdem keine zusätzlichen bzw. neuartigen Beeinträchtigungen für Pflanzen- und Tierwelt erzeugt werden, sind – auch aufgrund der Entfernung - keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Es befinden sich auch keine Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz im Umkreis von 1,5 km.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Im Umkreis von 1,5 km befindet sich auch kein solches Gebiet.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben wird nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte realisiert.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Am Vorhabenstandort sind keine Denkmäler existent.
Ca. 700 m südöstlich befindet sich das Baudenkmal „Münzbrunnen“.
Negative Auswirkungen auf das Baudenkmal sind nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen sind bzw. keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorschriften wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs.2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weilheim, 02.03.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Wernberger